

Satzung

Freunde und Förderer der Junge Akademie Stuttgart e.V.

Änderungen am 26.02.2016 durch die
Mitgliederversammlung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr 3

§ 2 Vereinszweck 3

§ 3 Selbstlosigkeit 3

§ 4 Mitgliedschaft 4

§ 5 Stimmrecht 4

§ 6 Beiträge 4

§ 7 Arbeitseinsätze 5

§ 8 Organe des Vereins 5

§ 9 Der Vorstand 5

§ 10 Mitgliederversammlung 6

§ 11 Der Beirat 7

§ 12 Satzungsänderung 7

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen 7

§ 14 Ausschluss von Scientology und ähnlichen Gruppierungen, sowie verfassungsfeindlicher und extremistischer Organisationen 8

§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung 8

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Freunde und Förderer der Junge Akademie Stuttgart e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Stuttgart
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die gemeinnützige Förderung kreativer Kunst und Kultur für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Der Förderverein hat die Aufgabe, diesen Zielgruppen die Bühne näher zu bringen und verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- (1) die Förderung von Übungen, Kurse und Workshops für Bühnenkünste und Kultur.
- (2) Unterstützung und Veranstaltung von künstlerischen Bühnen-Veranstaltungen.
- (3) die Bereitstellung der erforderlichen Räume, Technik und Materialien.
- (4) Die Finanzierung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen.
- (5) Unterstützung von Kultur- und Bildungsreisen
- (6) Die Förderung fundierter pädagogischer Unterrichtsmethoden.
- (7) die Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit beschränkten finanziellen Mitteln durch Stipendien.
- (8) die qualifizierte Unterstützung der Schüler/-innen bei der Erarbeitung von Stücken und Aufführungen.
- (9) die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit öffentlichen Bildungsträgern zur Förderung der künstlerischen Erziehung.
- (10) die Förderung von Angeboten, durch welche die Schüler/-innen ihre individuellen Fähigkeiten entdecken und ernsthaft weiterentwickeln können.
- (11) die Bereitstellung von Möglichkeiten, gesellschaftlich relevante Grundfertigkeiten, wie Selbstbewusstsein, die Fähigkeit zur Kommunikation und zum Teamwork zu erlernen.
- (12) die Unterstützung und Förderung musiktherapeutischer Angebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.

§ 3 Selbstlosigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person ab 18 Jahren werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Bei beschränkt geschäftsfähigen Mitgliedern (unter 18 Jahre) ist eine zusätzliche Mitgliedschaft eines gesetzlichen Vertreters zwingend erforderlich.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Übertragung von Mitgliedschaftsrechten im Sinne § 38 BGB ist ausgeschlossen.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit Eintrittsdatum und kann frühestens wieder nach 1 Jahr zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Ansonsten ist der Austritt eines Mitgliedes zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten zum Jahresende.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (7) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- (8) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- (9) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (10) Mitgliedschaften in Freunde und Förder der Jungen Akademie Stuttgart e.V. und Scientology, sowie verfassungsfeindlicher und extremistischer Organisationen sind unvereinbar.

§ 5 Stimmrecht

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, welche das 18 Lebensjahr vollendet haben
- (2) Bei beschränkt geschäftsfähigen Mitgliedern (zwischen 14 und 18 Jahren) ist für die Ausübung des Stimmrechts ergänzend eine schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Hierzu willigen die gesetzlichen Vertreter im Rahmen der Beitrittserklärung unter Anerkennung der Satzung ein.
- (3) Bei beschränkt geschäftsfähigen Mitgliedern (unter 14 Jahren) muss der gesetzliche Vertreter das Stimmrecht ausüben.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Der gesetzliche Vertreter vereinbart im Rahmen der Beitrittserklärung für Minderjährige einen Schulbeitritt (selbstschuldnerische Bürgschaft), bei welchem er sich verpflichtet neben dem Kind für die Beiträge zu haften.

(4) Die Beiträge werden 2x jährlich zum 01.04. und 01.10. ausschließlich mit SEPA Lastschriftverfahren eingezogen. Die Kosten für Gebühren bei Nichtdeckung des Kontos müssen vom Mitglied getragen werden.

§ 7 Arbeitseinsätze

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereines sonstige Leistungen in Form von Arbeits- und Dienstleistungen mit Arbeitsstunden jährlich zu erbringen. Festlegung der genauen Anzahl erfolgt jährlich, nach Erfordernis durch die Mitgliederversammlung

(2) Mitglieder können die Erbringung von Arbeits- und Dienstleistungen nach Abs.1 durch die Leistung eines Geldbetrages (Abgeltungsbetrag) abwenden. Die Beschlussfassung über die Form und den Umfang der Beitragspflicht der zu leistenden Arbeitsstunden und über die Höhe des Abgeltungsbetrages erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

(a) der Vorstand

(b) die Mitgliederversammlung

(c) der Beirat

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern, der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden und der/dem Kassier(in)

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

(5) Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

(a) Leitung des Gesamtvereins

(b) Planung und Steuerung der Gesamtentwicklung

(c) Festlegung der Richtlinien und Zielsetzungen

(d) Vertretung gegenüber Organisationen, Sponsoren und Stellen der öffentlichen Hand

(e) Repräsentation des Vereins nach innen und außen (einschließlich Ehrungen und Kontaktpflege)

(f) Kontrolle und Durchführung der Beschlüsse der Vereinsgremien

(g) Kooperationen: Andere Vereine, Schulen, Verbände, Bildungswerk und andere Träger von Weiterbildung

(h) Organisation des Vereins/Gesamtstruktur

(i) Regelung der internen Geschäftsabläufe

(7) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 4 mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 – Tagen. In Notfällen genügt in Ausnahmefällen eine Frist von 2 Tagen (kann vom Vorstand für solche Fälle festgelegt werden) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn 2 der 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(9) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von ihnen zu unterzeichnen.

(10) Der Vorstand wohnt den Beiratssitzungen bei.

(11) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.

(5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan, ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

(6) Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

(7) Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von 3 Jahren, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

(8) Insbesondere obliegen der Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:

(a) die Bestellung und Abberufung des Vorstandes,

(b) die Bestellung und Abberufung des Beirates ,

(c) Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte,

(d) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,

(e) Entlastung des Vorstandes.

(f) Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

- (g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, hierzu ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich.
 - (h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, hierzu ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich.
 - (i) Beschlussfassung über die langfristigen Aufgaben und Ziele des Vereins sowie über hierzu notwendige finanzielle Maßnahmen wie z.B. die Beteiligung an Gesellschaften, die Aufnahme von Darlehen, An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz oder ähnliches.
 - (j) Gebührenbefreiungen.
 - (k) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich.
- (9) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (10) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 11 Der Beirat

- (1) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (2) Der Beirat besteht aus folgenden Mitgliedern, welche sich wie folgt gliedern:
 - (a) Leitung Junge Akademie Stuttgart
 - (b) Lehrer Music Academy Stuttgart
 - (c) Lehrer Stagecoach Stuttgart Süd
 - (d) Lehrer Junge Akademie Stuttgart
 - (e) Volljährige Mitglieder
 - (f) Darsteller
- (3) Er hat ausschließlich beratende Funktion.
- (4) Beiratssitzungen finden mindestens jährlich statt. Die Einladung zu Beiratssitzungen erfolgt durch den unter § 10 Abs. 2(a) genannten Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen besprochenen Tagesordnungspunkte und Beschlüsse sind schriftlich in Form eines Protokolls niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 14 Ausschluss von Scientology und ähnlichen Gruppierungen, sowie verfassungsfeindlicher und extremistischer Organisationen

(1) Jedes Mitglied der Freunde und Förderer der Junge Akademie Stuttgart e.V. verpflichtet sich mit dem Eintritt in den Verein der Schutzklärung gegen Scientology und ähnlichen Gruppierungen, sowie verfassungsfeindlicher und extremistischer Organisationen zuzustimmen.

(2) Jedes Mitglied der Freunde und Förderer der Junge Akademie Stuttgart e.V. verpflichtet sich nicht nach der Technologie / dem Gedankengut des L. Ron Hubbard zu arbeiten und weder die Technologie noch das Gedankengut über die Freunde und Förderer der Jungen Akademie Stuttgart e.V. zu verbreiten oder seinen Mitgliedern zugänglich zu machen.

(3) Jedes Mitglied der Freunde und Förderer der Junge Akademie Stuttgart e.V. schließt zukünftig aus, dass Schulungen oder Fortbildungsveranstaltungen nach der Technologie / dem Gedankengut des L. Ron Hubbard bei Mitgliedern dieses Vereins vorgenommen werden oder sie darauf aufmerksam zu machen, weder durch Werbung, persönliche Ansprache oder andere Wege der Kommunikationstechnologien.

(4) Jedes Mitglied der Freunde und Förderer der Junge Akademie Stuttgart e.V. bestätigt mit Eintritt in Freunde und Förderer der Jungen Akademie Stuttgart e.V. dass er/sie:

- (a) nicht Mitglied der International Association Scientologists (IAS),
- (b) nicht Mitglied des World Institute of Scientology-Enterprises (WISE),
- (c) nicht Mitglied bei der Association for better Living and Education (ABLE)
- (d) nicht Mitglied der Scientology-"Church" sowie sonstiger Tarn- oder Splitterorganisationen ist.

§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Junge Akademie Stuttgart die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.